



Stadt Sternberg

Beschluss - Nr.:BVS-001/2014

Betr.: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
25.06.2014 Stadtvertretung Sternberg

TOP

| 1. Zuständige/federführende Abt. | Aktenzeichen | Handzeichen/Datum |
|----------------------------------|--------------|-------------------|
| Amt für Zentrale Dienste | | 16.06.2014 |

| 2. Mitwirkende Ämter: | keine Einwände | <input type="checkbox"/> siehe Anlage | <input type="checkbox"/> Handzeichen/Datum |
|-----------------------|----------------|---------------------------------------|--|
| | | | |

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk Bürgermeister/-in:

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine Einnahmen Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

| Teilbetrag in € | Deckungsvorschlag | Sichtvermerk/Kämmerei |
|-----------------|-------------------|-----------------------|
| | | |

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg erlassen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

- a) im Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt
- b) im Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt

§ 7 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

- a) der Name des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Umwelt wird geändert in „Ausschuss für Tourismus, Kultur, Umwelt und Ordnung“
- b) die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4 wird folgendermaßen geändert:

Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnern.“

§ 7 Abs. 5 wird folgendermaßen geändert:

Im Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 9 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

Die Zahl „110“ wird durch die Zahl „220“ ersetzt.

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechend der EntschVO M-V werden folgende monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| - an die oder den Vorsitzende/-n der Stadtvertretung | 250 EURO |
| - an die Fraktionsvorsitzenden | 100 EURO |
| - an die Gleichstellungsbeauftragte | 50 EURO |

(2) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von 40 EURO je Sitzung. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO je Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, erhalten sie ebenfalls eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(4) Neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogenen Entschädigung gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich 10 beschränkt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg,d.

Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom wird im Internet am öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
Vom 27. August 2013**

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 900 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 160 Euro
bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
über 100 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 250 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 300 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 400 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 500 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 550 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 170 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 220 Euro
bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 280 Euro
über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens 420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens 1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens 1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann

für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9

Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern

bis zu 8 000 Einwohnern höchstens 880 Euro,

bis zu 15 000 Einwohnern höchstens 970 Euro,

über 15 000 Einwohnern höchstens 1060 Euro

monatlich erhalten.

(2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 50 Euro

bis zu 2 500 Einwohnern höchstens 80 Euro

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 210 Euro

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 260 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 420 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern höchstens 520 Euro
bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 150 Euro
bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 200 Euro
über 20 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern
bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro
bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der

Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von Ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den 27. August 2013

Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier

Hauptsatzung der Stadt Sternberg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18. Dezember 2012 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Sternberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist gespalten von Gold und Rot; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern und goldener Krone; hinten am Spalt ein halber achtstrahliger goldener Stern.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig quergestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils einem Viertel der Länge des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „**STADT STERNBERG**“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Gemeindegebiet / Ortsteile

Zum Gemeindegebiet gehören die Stadt Sternberg selbst und die Ortsteile Pastin, Neu Pastin Gägelow, Zülow, Groß Görnow, Klein Görnow, Sagsdorf, Groß Raden und Sternberger Burg.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt sie oder er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sternberg, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister **8 7** Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern weitere **8 7** Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Über die Genehmigung von Verträgen der Stadt Sternberg mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt Sternberg, die auf einmalige Leistung gerichtet sind, trifft der Hauptausschuss die Entscheidung innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 Euro bis 25.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 Euro bis 3.000 Euro pro Monat. Dieses gilt auch für Verträge der Stadt Sternberg mit juristischen Personen des Privatrechts, deren gesetzlicher Vertreter Mitglied der Stadtvertretung oder deren Ausschüsse ist.

(4) Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen im Einzelfall innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

1. bei der entgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere bei der Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro und bei der Vermietung und Verpachtung von stadteigenen bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb einer Jahresmiete oder -pacht von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
2. bei der Belastung von Grundstücken im Wege der Vorwegbelastung im Verkaufsfall innerhalb einer Wertgrenze, die bei bebaubaren Grundstücken das Fünffache des Verkaufspreises, bei bebauten Grundstücken das Dreifache des Verkaufspreises ausmacht und bei nicht bebaubaren Grundstücken der Höhe des Kaufpreises entspricht
3. bei der unentgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen sowie bei Schenkungen, außer die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro
4. bei Hingabe von Darlehen mit Ausnahme bei der Städtebauförderung, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 Euro
5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro
6. über Stundung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro, die Niederschlagung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro, den Erlass von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 10.000 Euro
7. über den Abschluss von Vergleichen, sofern die ursprüngliche Forderung der Stadt gegenüber dem Dritten um mehr als 3.000 Euro, jedoch weniger als 10.000 Euro verringert wird. Für Vergleiche, die vor einem Gericht zur Beendigung des Rechtsstreites abgeschlossen werden, betragen die Wertgrenzen 10.000 Euro bis 50.000 Euro.

(6) Über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte entscheidet der Hauptausschuss, soweit nicht bereits vorstehend geregelt, bis 25.000,- Euro.

(7) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss bei der Vergabe von Fördermitteln in Form von Zuschüssen und Darlehensgewährung bei privaten Bauvorhaben Entscheidungen ab einem Wert von 100.000,- Euro.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach VOB ab einem Wert von 250.000 Euro

(9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 bis 1.000 Euro.

(10) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach VOF und Ingenieur- und Architektenleistungen nach HOAI bei einer zu erwartenden Honorarleistung ab einem Wert von 50.000,- Euro sowie bei der Auswahl der Prozessanwälte in Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 Mio. Euro übersteigt.

(11) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Laufbahngruppe 2. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 11 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung (sofern sie nicht tariflich gebunden ist) und Kündigung.

(12) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 10 zu unterrichten.

(13) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus der in Absatz 2 festgelegten Anzahl von Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Haushalts- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben: - Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

zuständiges Amt: Amt für Finanzen

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

zuständiges Amt: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Ausschuss für Sozial- und Bildungswesen

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- gesundheitliche und soziale Betreuung
- Förderung von Vereinen und Verbänden in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit

zuständiges Amt: Amt für Zentrale Dienste

Ausschuss für Tourismus, Kultur ~~und~~, Umwelt ~~und~~ Ordnung

Zusammensetzung: ~~5~~ 4 Mitglieder der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben:

- Förderung von Tourismus, Kultur, Brauchtum
- Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

zuständiges Amt:

- Amt für Zentrale Dienste
- Bürgeramt

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus ~~zwei~~ ~~drei~~ Mitgliedern der Stadtvertretung und ~~einem~~ ~~zwei~~ sachkundigen Einwohnern. Aufgabe des Ausschusses ist die Begleitung der Haushaltsführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Gemäß § 6 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO-MV) wird ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb Wasser/Abwasser als beschließender Ausschuss gebildet. Er besteht aus ~~5~~ 4 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundigen Einwohnern. Dieser tagt nicht öffentlich. Das nähere regelt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Sternberg.

§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Erstwahl für sieben und bei der Wiederwahl für neun Jahre gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach § 5 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) höchstzulässige

Besoldungsgruppe eingestuft. Sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 9 KomBesLVO in Höhe von 150 EURO.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 bis 10 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 EURO pro Jahr können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

(4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 werden durch ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch ihn höhergruppiert und entlassen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Tourismusfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Es werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~110~~ 220 EURO monatlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
- Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt

- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigung

(1) Entsprechend der EntschVO M-V werden folgende monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an die oder den Vorsitzende/-n der Stadtvertretung **210 250** EURO
- an die Fraktionsvorsitzenden 100 EURO
- an die Gleichstellungsbeauftragte **110 50** EURO

(2) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (~~Sitzungsgeld~~) für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von ~~30~~ **40** EURO je Sitzung. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, **in die sie gewählt wurden, und der Fraktionen ebenfalls ein Sitzungsgeld eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung** in Höhe von ~~30~~ **40** EURO je Sitzung. **Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, erhalten sie ebenfalls eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.** ~~Dies gilt nicht für Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.~~

(3) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet. ~~Dies gilt nicht für Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.~~

(4) **Neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogenen Entschädigung gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.**

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich 10 beschränkt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Sternberg, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, Wahlbekanntmachungen, die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse

www.stadt-sternberg.de

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck in der Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Sternberg verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Foyer des Rathauses Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. November 2009 außer Kraft.

Sternberg, den

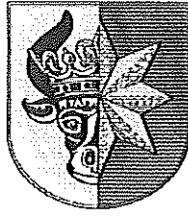
Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 14.02.2013 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom 18.12.2012 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Ausgabe Nr. 03/2013 vom 09.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Geschäftsordnung
der
Stadtvertretung Sternberg

§ 1 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Bürgervorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden vom Bürgervorsteher geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt einer der Stellvertreter die Sitzungsleitung.

§ 2 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgervorsteher mitzuteilen.
- (2) Beschäftigte der Verwaltung nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgervorsteher mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 3 Medien

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgervorsteher spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Stadtvertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Stadtvertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, können nicht gegen den Willen der Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - c) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
 - d) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - g) Schließen der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgervorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgervorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.

Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgervorsteher stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgervorsteher.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9

Wahlen

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
- (2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (5) Wahlen erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Stadtvertretung dies beantragt.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgervorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgervorsteher zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgervorsteher einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgervorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgervorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgervorsteher anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Stadtvertretern ebenfalls dem Bürgervorsteher anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgervorsteher anzuzeigen.
- (3) Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) die Tagesordnung
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit

- g) Anfragen der Stadtvertretungsmitglieder
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) Anfragen der Stadtvertretungsmitglieder und Einwohner
- j) wesentliche Inhalte der Berichte
- k) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- l) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- m) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- n) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter.

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgervorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgervorsteher vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Stadtvertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (2) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den jeweiligen Ausschussmitgliedern und den Mitgliedern des Hauptausschusses zugeleitet. Die Protokolle des Hauptausschusses und der Fachausschüsse erhalten auch der Bürgervorsteher und Fraktionsvorsitzende, wenn sie dem Hauptausschuss nicht angehören.
- (3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgervorsteher. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach

Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgervorsteher. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. Oktober 1994 außer Kraft.

Sternberg, den

Quandt
Bürgermeister

-Siegel-